

Materialien zum Antrag des s.E. Friedrich Meyer (NABU)

zur Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses Gemeinde Engelskirchen

am: 13.08.2020

Einführendes Statement

Tragfähiges Sanierungskonzept zu Protokoll Friedrich Meyer PUA 13. 8. 2020

Die Landesregierung hat mit ihrem "Oberberg-Erlass" im November 2016 einen Prozess vorgegeben, der zu einem tragfähigen Sanierungskonzept für unsere Agger in Engelskirchen führen soll. Wohin das Konzept letztendlich führen wird, entweder zu sanierten Stauanlagen, Wehren, erhöhten Deichen und veränderten Wasserkraftwerken oder, nach Maßgabe des Rückbaus der Querbauwerke, zu einer frei fließenden Agger, lässt der Erlass offen. Letztendlich hängt das Resultat des Sanierungskonzeptes von dem unternehmerischen Engagement des Betreibers ab. Es hängt davon ab, ob er bereit ist zu investieren für die vorgeschriebene Standfestigkeit bei Erdbeben der Anlagen. Ob er bereit ist zu investieren für den Hochwasserschutz und die vorgeschriebene Standfestigkeit der Anlagen bei Extremhochwässern, die im Zuge des Klimawandels wahrscheinlicher geworden sind.

Es geht bei dem Oberberg-Erlass also nicht um die Frage "Was hätten wir denn gerne - eine Staulandschaft oder eine Flusslandschaft?" Diese Frage hätte sich gestellt, als die Anlagen 2013 wieder einmal zum Verkauf gestanden hatten und das Land NRW bereit gewesen wäre, die Anlagen zu kaufen. In meinen Augen wäre das die richtige Entscheidung gewesen und das Land hätte sich viele Prozesse und Verwaltungskapazität gespart. Die Wasserkraft hat nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse m.E. in Engelskirchen keine Zukunft und am Ende wird es, wenn man die Standards für die Sicherheit der Bürger*innen aufrecht hält, zu einem Rückbau der Anlagen kommen, weil die Einnahmen aus den schon subventionierten EEG-Erträgen die notwendigen Ausgaben nicht decken können.

Bei der Aggerkraftwerke GmbH & Co.KG, der Eigentümerin der Anlagen Ehreshoven I und II, Ohl-Grünscheid, Wiehlmünden und Osberghausen, muss man diese Aussage aber insofern einschränken, als für den Eigentümer Geld

keine Rolle zu spielen scheint, sonst hätte er sich nicht auch noch in Osberghausen engagiert. Mehr dazu kann man dem Brief vom 8.7.2020 von Paul Kröfges, Vertreter der Naturschutzverbände in der Aggerverbandsversammlung, an den Aggerverband entnehmen.

Das absehbare Szenario für die weitere Entwicklung sehe ich so:

Bislang ist der Prozess vom Betreiber nach allen Regeln der Kunst durch die Nichtvorlage der Abschlussberichte der vom Betreiber zu erstellenden Sicherheitsüberprüfungen (vertiefte Überprüfung nach DIN 19700) boykottiert worden. Ziel ist insgesamt, den Prozess in die Länge zu ziehen und währenddessen ohne Auflagen Strom zu produzieren. Wenn irgendwann die Gegenprüfungen der Bezirksregierung Köln dann zur Auflage von identifizierten Sicherheitsinvestitionen und Planfeststellungsverfahren führen, die auch noch die ökologischen Auflagen des Wasserhaushaltsgesetzes (Mindestwasser, Durchgängigkeit und Fischtenschutz) beinhalten, dann wird der Betreiber alle ihm durch seine Finanzkraft zur Verfügung stehenden Prozessmöglichkeiten ausschöpfen. Der Betreiber ist im Besitz sogenannter alter Rechte und hat in der Vergangenheit schon in Frage gestellt, ob die ökologischen Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes überhaupt für ihn gelten.

Von der Bezirksregierung Köln kann man erwarten, dass sie alle ihr zur Verfügung stehenden verwaltungsrechtlichen Mittel ausschöpft, einen zügigen Prozess hin zu einem tragfähigen Sanierungskonzept zu gewährleisten. Dass über dreieinhalb Jahre nach der gesetzten Frist die Abschlussberichte immer noch nicht vorliegen, ist ein Skandal. Die Frage ist, warum immer noch nicht zum Mittel der Ersatzvornahme gegriffen worden ist. Trotzdem, bei aller berechtigten Kritik, sollten gerade wir als Engelskirchener die Mitarbeiter der Bezirksregierung Köln unterstützen. Die Politik sollte klarmachen, dass sie in der Auseinandersetzung mit dem Betreiber hinter der Bezirksregierung Köln steht. Jenem Betreiber, dem das Verwaltungsgericht sagen musste, dass seine wirtschaftlichen Interessen, "vorläufig weiterhin Nutzen aus dem Betrieb der ihr (ihm) seit Jahren bekannt schadhaften Stauanlage zu erzielen, (muss) hinter dem öffentlichen Interesse zurücktreten (muss), konkrete und naheliegende Schäden für erhebliche Sachwerte und möglicherweise für Leib und Leben von

Menschen abzuwenden." (Verwaltungsgericht Köln, 14 L 1441/19 zu Ohl-Grünscheid 4.9.2019)

Bei aller berechtigten Kritik an der Bezirksregierung Köln - es geht darum, die Bezirksregierung zu unterstützen um zu einem guten Ergebnis zu kommen.

In diesem Sinne habe ich die Anträge "Gelingen des Prozesses für ein tragfähiges Sanierungskonzepts der Stau- und Wasserkraftanlage in der Agger" eingebracht.

Antragstext:

Friedrich Meyer
Sachsenweg 10
51766 Engelskirchen

6. 8. 2020

An den Vorsitzenden des Planungs- und Umweltausschusses des Rates der Gemeinde Engelskirchen
Herrn

Marcus Dräger

Rathaus Engelskirchen

per E-Mail

Sehr geehrter Herr Dräger,

Den Engelskirchener Bürgerinnen und Bürgern ist 2016 von der Landesregierung ein tragfähiges Sanierungskonzept für ihre Sicherheitsinteressen gegenüber den Stauanlagen an der Agger und den ökologischen Anforderungen für das Gewässer in Aussicht gestellt worden. Das Ergebnis des Sanierungskonzeptes wird in jedem Fall Auswirkungen auf die regenerative Energiegewinnung, die Biodiversität im Flusskorridor sowie Tourismus und Naherholung haben.

Zum Gelingen des Prozesses für ein tragfähiges Sanierungskonzeptes der Stau- und Wasserkraftanlagen in der Agger möge der Planungs- und Umweltausschuss auf seiner Sitzung am 13.8. 2020 die drei folgenden Anträge beschließen:

Antrag 1:

Der PUA fordert die Bezirksregierung Köln auf, zur Erstellung des in Aussicht gestellten tragfähigen Sanierungskonzeptes, kurzfristig die Abschlussberichte der vertieften Überprüfungen, notfalls unter Zuhilfenahme von Zwangsmitteln, einzufordern.

Für das Zustandekommen des Sanierungskonzeptes hatte das Umweltministerium im sogenannten „Oberberg-Erlass" einen Plan vorgelegt, um „die an den Anlagen der Aggerstaukette auftretenden anlagentechnischen und ökologischen Defizite zu ermitteln". Ausgehend von der gesetzlichen Regelung, dass Stauanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben werden müssen, sind den Wasserkraftbetreibern umfangreiche Sicherheitsuntersuchungen aufgegeben worden, die sie bis Ende 2016 in Abschlussberichten der Bezirksregierung Köln vorlegen sollten. Den Anlagenbetreibern wurde in Aussicht gestellt, dass falls Sie diese alle zehn Jahre fälligen Untersuchungen nicht vorlegen, ihre Anlagen bei den im Internet einsehbaren Überwachungsberichten der Bezirksregierung Köln, mit dem Inspektionsergebnis „erhebliche

Mängel" eingestuft werden. Seit 2017 wurden dementsprechend die Anlagen bewertet - die Abschlussberichte liegen, wie die OVZ am 22.7.2020 berichtete, immer noch nicht vor.

Ohne die Abschlussberichte konnte der nächste Schritt des Plans, die Gegenprüfung durch die Bezirksregierung mit dem möglichen Ergebnis, dass nach Maßgabe des Standards der diesbezüglichen DIN 19700 Vorschriften (vertiefte Überprüfung) für Bemessungshochwasserereignisse (BHQ) und der Berücksichtigung von Erdbebenbelastungen, bislang nicht durchgeführt werden. Der Oberberg- Erlass: „Es ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht auszuschließen, dass als Ergebnis der vertieften Überprüfung teilweise umfangreiche Sanierungsmaßnahmen durch die Inhaber und Betreiber der Anlagen erforderlich werden könnten. Beispielsweise kann es sich dabei um die Erhöhung von seitlichen Stauhaltungsdämmen und Wehranlagen hinsichtlich Stahlwasserbau und Beton handeln.“ "Im Rahmen der in einem solchen Fall notwendigen Planfeststellung- und Genehmigungsverfahren sind den Betreibern auch die Anforderungen nach den § 33-35 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) aufzugeben." Das sind Mindestwasserführung, Durchgängigkeit und Fischschutz.

„Dieses Vorgehen stellt sicher, dass sowohl die Anforderungen aus der laufenden vertieften Überprüfung, als auch der ökologischen Anforderungen nach WHG zeitlich in einem Verfahren zusammengeführt werden, so dass ein Betreiber eine wirtschaftliche Prüfung, ob sich die Weiterführung des Betriebs in Anbetracht der zu erfüllenden Anforderungen an die Standsicherheit sowie der auch zu erfüllenden ökologischen Anforderungen rechnet, durchführen kann.“

Das Ministerium ging 2016 davon aus, dass entsprechend der gewählten Fristsetzung Ende 2016 durch die Bezirksregierung Köln, eine „zeitnahe Bearbeitung dieser Fragen durch die Betreiber erfolgen wird.“ Dies war eine grobe Fehleinschätzung.

Antrag 2:

Der PUA fordert die Bezirksregierung Köln auf, Genehmigung für einen Wiederaufstau des Staus Ohl-Grünscheid erst zu erteilen, wenn die Bezirksregierung Köln die Anforderungen aus der laufenden vertieften Überprüfung, als auch der ökologischen Anforderung nach WHG festgelegt hat und der Betreiber diese Anforderungen erfüllt hat.

Obwohl das Umweltministerium am 18.6.2017 vom sachkundigen Einwohner im Planungs- und Umweltausschusses der Gemeinde Engelskirchen auf die wegen der Vernietung bedenklichen Lage des Stahlwasserbaus der Wehrklappe der Anlage Ohl-Grünscheid aufmerksam gemacht worden war, behauptete die Bezirksregierung Köln am 15.12.2017 im Regionalrat des Regierungsbezirks Köln: "Eine akute Beeinträchtigung der Sicherheit besteht bei keiner der Stauanlagen in der Agger und in der Wiehl." Erst am 18.6.2019 erging eine Ordnungsverfügung der Bezirksregierung Köln an die Aggerkraftwerke GmbH & CO.KG, wegen Gefahr im Verzug den Betrieb der WKA Ohl-Grünscheid einzustellen und die Wehranlage zu entleeren. Dagegen gingen die Aggerkraftwerke gerichtlich vor (Verwaltungsgericht Köln, 14 L 1441/19), unterlagen aber. Das Verwaltungsgericht in der Begründung des Beschlusses. „Die - nicht weiter konkretisierten und bezifferten - wirtschaftlichen Interessen der Antragstellerin, vorläufig weiterhin Nutzen aus dem Betrieb der ihr seit Jahren bekannt schadhafte Stauanlage zu erzielen, muss hinter dem öffentlichen Interesse zurücktreten, konkrete und

naheliegende Schäden für erhebliche Sachwerte und möglicherweise für Leib und Leben von Menschen abzuwenden."

Gegenüber der Öffentlichkeit wurde die gerichtlich erzwungene der Entleerung der Wehranlage nicht erwähnt und stattdessen als Vereinbarung mit dem Betreiber aus Sicherheitsgründen dargestellt. Es wurde darüber hinaus in Aussicht gestellt, dass die Wehranlage nach Abschluss der Maßnahmen und Inbetriebnahme der neuen Wehrklappe voraussichtlich im Frühjahr 2021 wieder mit Wasser befüllt wird. Diese Ankündigung der Bezirksregierung Köln widerspricht dem Oberberg-Erlass, der eine wirtschaftliche Entscheidung, ob sich die Weiterführung des Betriebs rechnet, im Zuge der vertieften Überprüfung durch den Betreiber (die bislang nicht vorliegt), der Gegenprüfung und der ggf. im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens umfangreichen Sanierungsmaßnahmen der Gesamtanlage, vorsieht. Eine „Inaussichtstellung“ der Wiederaufnahme des Betriebs, ohne das bisher überhaupt ein Abschlussbericht geschweige denn ein Sanierungskonzept vorliegt, ist nicht nachvollziehbar.

Durch die Entleerung der Wehranlage hat die frei fließende Agger durch das Winterhochwasser eine Gewässerlandschaft gebildet, die in einem hydromorphologische Strukturgutachten von Dr. Georg Gellert für den BUND Landesverband NRW als positive Entwicklung im Sinne der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, die weiterhin andauern wird, bewertet wird. Es wäre fatal, wenn diese Entwicklung im nächsten Frühjahr unterbrochen wird und dann womöglich die positive Entwicklung der Agger, erst nach der Entscheidung des Betreibers, dass er die Auflagen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfüllen möchte, wieder in Gang gesetzt wird.

Antrag 3:

Der PUA spricht sich erneut, in Folge des Beschlusses des Rates der Gemeinde Engelskirchen vom 9. 4. 2014, dafür aus, dass die Bezirksregierung Köln endlich dafür Sorge trägt, „dass das Laichhabitat für den Lachs im alten Aggerbett zwischen Stau Ehreshoven I und Stau Ehreshoven II durch eine Mindestwasserführung in seiner Funktion gesichert wird.“ Der PUA vertritt die Auffassung, dass unmittelbar durch einen Bescheid der §33 WHG (Mindestwasserführung) durchgesetzt wird und nicht erst im Zuge des in Aussicht gestellten Sanierungskonzeptes.

Unter Fachleuten ist es unumstritten, dass die gegenwärtig vom Stau Ehreshoven I durch Rohre in das alte Aggerbett abgegebenen 500 Liter pro Sekunde zu wenig sind für das Gewässer, das vom Land NRW als Zielartengewässer für Aal und Lachs ausgewiesen ist. Die 500 L/Sek. wurden auch nicht im Rahmen des §33 WHG ausgewiesen, sondern sie wurden vor Jahren als Vorfluter für die Kläranlage Engelskirchen in diesem Gewässerabschnitt festgelegt.

Die Wasserverhältnisse im alten Aggerbett sind bei Trockenheit für das alte Wasserbett gut, weil dann die Turbinen für die Stromproduktion nicht laufen können und das gesamte Wasser der Agger über das Wehr Ehreshoven I in das alte Aggerbett fließt. Zum Winter hin, wenn die Agger wieder mehr Wasser führt und die Stromproduktion läuft, geht kein Wasser mehr über das Wehr sondern nur noch die 500 L / Sek. durch die Rohre in das alte Aggerbett. Das ist die Zeit, wenn Lachs und Meerforelle die Agger hochziehen um zu laichen. Wenn allerdings zu wenig Wasser vorhanden ist, kommen sie nicht in das alte Aggerbett. Wiewohl das Ministerium und die Obere Wasserbehörde in Köln der Auffassung sind, dass die 500 L/Sek. für den Lebensraum nicht ausreichen, gehen sie das

Problem nicht an und verweisen auf die „große Lösung“ im Zuge des tragfähigen Sanierungskonzeptes für die Aggerstaufen. Da dieses Sanierungskonzept durch das unkooperative Verhalten des Wasserkraftbetreibers sich jetzt schon über Jahre hinzieht und ein Ende nicht abzusehen ist, ist nicht einzusehen, warum dies Jahr für Jahr zu Lasten von Lachs und Meerforelle geschehen soll. Zur Herstellung einer sich selbst reproduzierenden Population in NRW sind die Lachse unbedingt auf das 2,65 km lange hervorragende Habitat des alten Aggerbettes angewiesen.

Seit 2014 sind in Prozessen um die Mindestwasserführung die Behörden, die den §33 bei Wasserkraftwerken nach altem Recht durchsetzen wollen, durch das Bundesverwaltungsgericht gestärkt worden. Es ist davon auszugehen, dass bei einer Mindestwasserfestlegung einerseits der Aggerverband und damit der Gebührenzahler nicht mehr etwa 45000 EUR im Jahr an den Wasserkraftbetreiber zu zahlen hat, sondern dieser eine größere Menge unentgeltlich zur Verfügung stellen muss. Außerdem ist damit zu rechnen, dass der Wasserkraftbetreiber gegen einen Bescheid zur Mindestwasserführung klagen wird, allein weil er dann schon weiterhin während der Prozessabfolge höhere Einnahmen generieren kann. Für die baldmögliche Umsetzung eines tragfähigen Sanierungskonzeptes ist es daher besser, die Auseinandersetzung wird jetzt schon geführt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Müller'. The signature is written in a cursive style with a large, sweeping initial 'A'.